

betrieben übergeordneten Ministerien bzw., soweit sie Betrieben der örtlichen Industrie angeschlossen sind, den Räten der Bezirke, Abteilung örtliche Wirtschaft.

Für die Einhaltung der handelspolitischen Prinzipien durch die Industrieläden ist das Ministerium für Handel und Versorgung verantwortlich.

§ 2

Aufgaben der Industrieläden

(1) Die Industrieläden verkaufen Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfes aus der Produktion ihrer Trägerbetriebe und auf Weisung der ihren Trägerbetrieben übergeordneten Ministerien auch Erzeugnisse anderer volkseigener Betriebe im Rahmen der branchenüblichen Sortimente.

(2) Die Industrieläden haben eine unmittelbare Verbindung zwischen der Produktion und dem Verbraucher herzustellen. Entsprechend den Hinweisen der Bevölkerung sind den Produktionsbetrieben ständig Anregungen zur Verbesserung der Qualität und Ausführung ihrer Erzeugnisse sowie zur Entwicklung neuer Massenbedarfsgüter zu geben. Durch den Verkauf von neuen, bisher nicht produzierten Waren haben die Industrieläden zu ermitteln, wie die Erzeugnisse von der Bevölkerung beurteilt werden.

(3) Die Industrieläden haben ihre Erfahrungen in der Bedarfsforschung regelmäßig den zuständigen Produktionsbetrieben, Ministerien und den zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise mitzuteilen.

(4) Die Analysen über die Tätigkeit der Industrieläden sind vierteljährlich in der Kommission für Handel und Versorgung auszuwerten. Die übergeordneten Ministerien sind verpflichtet, dieser Kommission das entsprechende Material zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Industrieläden haben eine mustergültige Verkaufskultur, insbesondere durch eine gute fachliche Beratung der Kunden, zu entwickeln.

§ 3

Belieferung der Industrieläden

(1) Die Belieferung der Industrieläden mit Handelsware erfolgt durch die Trägerbetriebe im Rahmen des vom Ministerium für Handel und Versorgung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium bestätigten Warenbereitstellungsplanes.

(2) Die Industrieläden können außer den Erzeugnissen ihrer Trägerbetriebe auch branchenübliche Erzeugnisse anderer volkseigener Betriebe verkaufen, soweit dies zur Vervollständigung des Verkaufssortiments erforderlich ist. Sie beziehen diese Waren im Direktbezug und können die festgesetzten Mindestmengen unterschreiten. Beim Direktbezug sind die Verträge vom staatlichen Großhandel zu registrieren, soweit für diese Waren Registrierpflicht besteht. Ein Bezug über den staatlichen Großhandel bedarf der Genehmigung des den Trägerbetrieben übergeordneten Ministeriums.

§ 4

Eröffnung von Industrieläden

(1) Die Ministerien und die Abteilungen örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben ihre Vorschläge über die Errichtung von Industrieläden

dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Bestätigung einzureichen.

(2) Aus den Vorschlägen muß ersichtlich sein:

1. Anzahl der zu errichtenden Industrieläden,
2. Errichtungsort,
3. Branche,
4. Trägerbetrieb.

(3) Nach Bestätigung der Vorschläge haben die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, die Bereitstellung von zweckentsprechenden Gewerberäumen mit den den Trägerbetrieben übergeordneten Ministerien und den Abteilungen örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke abzustimmen.

§ 5

Entlohnung der Beschäftigten

(1) Für die Vergütung der in den Industrieläden Beschäftigten gelten die für den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel (HO und Konsum) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel getroffenen und registrierten Vereinbarungen.

(2) Für Techniker oder Ingenieure, die zeitweise oder ständig als Verkaufskräfte in den Industrieläden beschäftigt werden, sind zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung, den jeweils ihren Trägerbetrieben übergeordneten Ministerien bzw. Staatssekretariaten und Zentralvorständen der Industriegewerkschaften im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel Sonderregelungen zu vereinbaren.

(3) Sind die bei Inkrafttreten dieser Anordnung gezahlten Löhne oder Gehälter höher als die nach Abs. 1 gültigen Bestimmungen vorsehen, so sind sie personenbezogen weiterzuzahlen.

§ 6

Planung

Die Planung der Industrieläden erfolgt nach den Bestimmungen der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan“.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

Für die Finanzierung und Abrechnung der Industrieläden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Anweisungen zu dieser Anordnung erlassen die zuständigen Ministerien und das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister